



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 8. Januar 2004

Nr. 1

Inhalt	Seite
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen und einer örtlichen Bauvorschrift.....	1
Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen.....	2

## Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen und einer örtlichen Bauvorschrift

I

### Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 6. Juni 1989 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kleingärtnerverein Bienrode“, BI 37, Stadtgebiet nördlich der Straße Auf dem Anger und westlich der Kiesgrube Bienrode ist der Bezirksregierung Braunschweig am 8. August 1989 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 6. September 1989 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.04-10). (Amtsblatt vom 27. September 1989)

2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 3. September 1991 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Westerberg-Ost“, BM 29, Stadtgebiet südlich der Westerbergstraße, östlich Oderwaldblick ist der Bezirksregierung Braunschweig am 24. September 1991 gem. § 11 BauGB in Verbindung mit Artikel 2, § 2 Abs. 6 Wohnungsbau- Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 23. Oktober 1991 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften unter Beachtung einer Maßgabe nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.05-BM 29). Der Rat der Stadt Braunschweig ist am 17. Dezember 1991 der Maßgabe beigetreten. (Amtsblatt vom 15. Januar 1992)

3. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 3. September 1991 als Satzung beschlossene örtliche Bauvorschrift über Gestaltung BM 32 Ö für den Bereich des Bebauungsplanes „Westerberg-Ost“, Stadtgebiet siehe I Ziff. 2, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 24. September 1991 gem. § 11 BauGB in Verbindung mit Artikel 2, § 2 Abs. 6 WoBauErlG angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 22. Oktober 1991 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 310.24001-01000.01). (Amtsblatt vom 15. Januar 1992)

4. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. März 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Vor dem Dorfe“, DI 31, Stadtgebiet zwischen Bundesbahn, Alte Schulstraße und Wendhäuser Weg sowie westlich Nesselweg ist der Bezirksregierung Braunschweig am 23. März 1992 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 5. Mai 1992 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.06- 9.). (Amtsblatt vom 27. Mai 1992)

5. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 16. November 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Kralenriede-Ost“, BI 31, Stadtgebiet zwischen Forststraße, Autobahn A 2 und Im Bastholz ist der Bezirksregierung Braunschweig am 15. Dezember 1993 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 24. Februar 1994 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn ein Fehler behoben wird. (Az. 204.21102-01000.04- BI 31). (Amtsblatt vom 19. Mai 1994)

6. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Donaustraße-Südost“, BM 31, Stadtgebiet zwischen Donaustraße, Fuhsekanal und Westerbergstraße wird gemäß § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 10. Februar 1995)

7. Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 4. März 1997 beschlossene Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Geitelder Berg“, GE 9, Stadtgebiet zwischen Geitelderstraße und Am Sender ist der Bezirksregierung Braunschweig am 23. April 1997 gem. § 7 Abs. 3 BauGBMaßnahmenG in Verbindung mit § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 15. Mai 1997 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.07 GE 9). (Amtsblatt vom 16. Juni 1997)

8. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 23. September 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Buchfinkweg Südwest“, BM 33, Stadtgebiet Broitzem, Buchfinkweg 12-135 ist der Bezirksregierung Braunschweig am 28. Oktober 1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 15. Dezember 1997 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.25- BM 33). (Amtsblatt vom 2. März 1998)

9. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Dezember 1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Osterbeek“, BM 30, Stadtgebiet zwischen Kruckweg, Oststraße, Bundesbahn und Donaustraße (Geltungsbereich A); Gemarkung Broitzem, Flur 1, Flurstück 68 (Geltungsbereich B) wird gem. Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 28. Dezember 1998)

## II

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

## III

### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## IV

### Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne bzw. die örtlichen Bauvorschriften sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 27. September 1989 (Ziff. 1), zum 15. Januar 1992 (Ziff. 2 und 3), zum 27. Mai 1992 (Ziff. 4), zum 19. Mai 1994 (Ziff. 5), zum 10. Februar 1995 (Ziff. 6) zum 16. Juni 1997 (Ziff. 7), zum 2. März 1998 (Ziff. 8) und zum 28. Dezember 1998 (Ziff. 9) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 22. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i.V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

### **Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen**

## I

### Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. November 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Hansestraße-Südost“, VH 24, Stadtgebiet südlich der Hansestraße zwischen

Westtangente und Ernst-Böhme-Straße ist der Bezirksregierung Braunschweig am 14. Dezember 1992 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 5. Februar 1993 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-VH 24). (Amtsblatt vom 19. März 1993)

2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Dezember 1994 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Hansestraße 30 und 31“, VH 25, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 23. Dezember 1994 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 17. Februar 1995 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.04-VH 25). (Amtsblatt vom 30. März 1995)

## II

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

## III

### Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## IV

### Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 19. März 1993 (Ziff. 1) bzw. zum 30. März 1995 (Ziff. 2) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 22. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
i.V.

Zwafelink  
Stadtbaurat